Preußische Gesetzsammlung

1937 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1937 | Nr. 13

Inhalt:

(Nr. 14388.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die Errichtung der „Stiftung Schorfheide", vom 25. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 19). Vom 28. Juli 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zu den im § 3 des Gesetzes, betr. die Errichtung der „Stiftung Schorfheide", vom 25. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 19) genannten Forstämtern, an deren Grundstücken der Preußische Staat das Nutzungsrecht der Stiftung Schorfheide einräumt, tritt das Forstamt Grumsin. Dagegen fällt das Nutzungsrecht an den im Eigentum des Preußischen Staates befindlichen Grundstücken der Revierförstereien Altenhof, Voigtswiese und Ziethen des Forstamts Grimnitz an den Preußischen Staat zurück.

§ 2.

Die Auseinandersetzung erfolgt nach dem Stande vom 1. April 1937 mit der Maßgabe, daß die Einnahmen und sächlichen Ausgaben, welche in dem Stiftungsgebiete seit dem 1. Oktober 1936 entstanden und nach dem Forstwirtschaftsjahre zu verrechnen sind, als Einnahmen und Ausgaben der Stiftung gelten.

§ 3.

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1937.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 28. Juli 1937.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14389.) Verordnung zur Durchführung des Artikels I § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in der Stadt Breslau. Vom 16. Juli 1937.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels I § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523) und 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) und vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Als Gemeindebezirk im Sinne der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels gelten innerhalb der Stadt Breslau folgende Stadtteile:

Bezirk I (Stadtkern),

begrenzt durch das linke Oderufer von Lessingbrücke bis Königsbrücke, den Wasserlauf des Nikolai-Stadtgrabens und des Schweidnitzer Stadtgrabens zwischen Königsbrücke und Graupenstraße, die Neue Graupenstraße einschließlich Sonnenplatz, die Gartenstraße bis zur Neuen Taschenstraße, die Neue Taschenstraße, den Wasserlauf des Ohlauer Stadtgrabens zwischen Taschenstraße und Ohlau-Ufer, die Promenade am Ohlau-Ufer und den Lessingplatz;

Bezirk II (Nördlicher Teil des erweiterten Stadtkerns),

begrenzt durch den Flußlauf der Oder zwischen Lessingbrücke und dem Strauchwehr am Zoologischen Garten, den Flußlauf der alten Oder und den Teil der Breitenbachfahrt von der Rosenthaler Brücke bis zur Einmündung in die Oder, ferner den Flußlauf der Oder bis zur Coseler Kahnfähre, den Verbindungsweg von der Coseler Kahnfähre bis zur Straßengabel Pilsnitzer—Coseler Straße, die Pilsnitzer Straße von Coseler bis Frankfurter Straße, die Hellerstraße und ihre Verlängerung bis zur Striegauer Straße, die Eisenbahnlinie Breslau—Glogau zwischen Striegauer Straße und Freiburger Bahnhof, den Wasserlauf des Nikolai-Stadtgrabens bis zur Königsbrücke und das südliche Ufer der Oder von Königsbrücke bis Lessingbrücke;

Bezirk III (Südlicher Teil des erweiterten Stadtkerns),

begrenzt durch den Wasserlauf des Schweidnitzer Stadtgrabens zwischen Freiburger Bahnhof und Neue Graupenstraße, die Neue Graupenstraße, die Gartenstraße, die Neue Taschenstraße, den Wasserlauf des Ohlauer Stadtgrabens zwischen Taschenstraße und Dominikanerplatz, die Promenade am Ohlau-Ufer, die Lessingbrücke, den Flußlauf der Oder zwischen Lessingbrücke und der Dampferfähre am Zoologischen Garten, den Verbindungsweg von der südlichen Anlegestelle der Dampferfähre bis zur Pirschamer Straße, die Pirschamer Straße, den Morgenauer Damm, den Flügeldeich bis zur Brücke über die niedere Ohle, den Flußlauf der niederen Ohle und der oberen Ohle, den Deich an der Knopfmühle zwischen oberer Ohle und Ofener Straße, die Wansener Straße, die Umgehungsbahn zwischen Wansener Straße und der Eisenbahnlinie Breslau—Königszelt und die Eisenbahnlinie Breslau—Königszelt zwischen Umgehungsbahn und Freiburger Bahnhof;

Bezirk IV das gesamte übrige Stadtgebiet, einschließlich der am 1. April 1928 eingemeindeten Teile.

Soweit Straßen die Bezirksgrenzen bilden, zählen die beiderseitigen Häuserreihen zu dem Innenbezirke. Eckgrundstücke zählen zu der Grenzstraße, auch wenn das Haus die amtliche Bezeichnung der Nebenstraße trägt.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung, soweit bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Zwecke der Verlegung einer Verkaufsstelle Verkaufsräume gemietet oder bauliche Veränderungen an einem Grundstücke vorgenommen worden sind.

§ 3.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1937.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

Im Auftrage:

Sarnow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Mai 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schwarz (Kreis Calbe) zur Anlegung eines neuen Friedhofs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 22 S. 92, ausgegeben am 29. Mai 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juni 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für militärische Zwecke im Stadtkreis Königsberg (Pr)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 29 S. 121, ausgegeben am 10. Juli 1937;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juni 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Gumtow zur Anlage eines Schulspielplatzes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 28 S. 167, ausgegeben am 10. Juli 1937;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juni 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen zum Bau einer neuen Wasserrohrleitung von Unna zu einer in Bergkamen zu errichtenden chemischen Fabrik in den Städten Unna und Kamen und in den Landgemeinden Uelzen, Heeren-Werwe, Derne, Rottum und Overberge
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 28 S. 87, ausgegeben am 10. Juli 1937;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Vorhelm zum Bau eines Hitler-Jugendheims, zur Errichtung eines Feuerwehr-Gerätehauses und zur Vergrößerung des Schulplatzes
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 28 S. 113, ausgegeben am 10. Juli 1937;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juni 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau einer Wasserleitung vom Wasserwerk in Haltern zur Benzinfabrik des Hydrierwerkes Scholven, A. G. in Gelsenkirchen-Buer, in den Gemeinden Hamm, Marl, Polsum des Landkreises Recklinghausen und in der Stadt Gelsenkirchen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 28 S. 113, ausgegeben am 10. Juli 1937;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Juli 1937
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Kiel zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung der Stadt Kiel
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 29 S. 253, ausgegeben am 17. Juli 1937;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Juli 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Lohser Werke in Berlin zur Kohlengewinnung in der Gemarkung Lohs
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 29 S. 159, ausgegeben am 17. Juli 1937;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Juli 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Verwaltung der Reichsstraßen) zur Herstellung einer Umgehungsstraße bei der Stadt Heilsberg Ostpr.
durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg (Pr) Nr. 30 S. 125, ausgegeben am 17. Juli 1937;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Juli 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich — Wehrmacht- (Marine-) Fiskus — zu Reichszwecken in der Gemarkung Marienthal
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 29 S. 253, ausgegeben am 17. Juli 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.